

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 33	FREITAG, DEN 29. NOVEMBER	2024
Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 2024	Gesetz für die Digitale Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Änderung weiterer Gesetze <small>neu: 206-7, 2010-2, 2010-1, 300-4</small>	575
19. 11. 2024	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über ergänzende Qualitätsanforderungen nach § 6b Absatz 3 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes <small>2126-1, 2126-1-3</small>	580
19. 11. 2024	Gesetz zur Änderung abwasserrechtlicher Vorschriften <small>2135-1, 753-9, 2135-2</small>	582
19. 11. 2024	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes <small>2032-2</small>	589
19. 11. 2024	Dreizehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften <small>2030-1, 2031-1, 2035-1, 221-1, neu: 2030-11, 224-1, 2030-1-1, 2030-1-32, 2030-1-47, 2035-1-1, 2030-1-82, 2030-1-83</small>	594

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz für die Digitale Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 19. November 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
**Gesetz
für die Digitale Verwaltung
der Freien und Hansestadt Hamburg
(Hamburgisches Verwaltungsdigitalisierungsgesetz –
HmbVwDiG)**

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Digitalisierung der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg zu fördern, um die Potenziale der Digitalisierung optimal zu nutzen. Die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg soll weiter erleichtert werden, damit Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse so weit wie möglich elektronisch und barrierefrei durchgeführt werden können. Das Interesse der Nutzen an einer einfachen, schnellen und sicheren Abwicklung von Verwaltungsabläufen wird besonders berücksichtigt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg. Es gilt auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Tätigkeiten der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen,
2. die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Hamburg Port Authority, der Stadtreinigung Hamburg, der Hamburger Friedhöfe und des Studierendenwerks Hamburg,
3. den Verfassungsschutz,

4. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
5. die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
6. das Recht des Lastenausgleichs,
7. das Recht der Wiedergutmachung,
8. den Rechnungshof,
9. die Tätigkeit der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie für Schulen,
10. die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
11. die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften,
12. die Polizei, soweit sie vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrnimmt,
13. die Vergabekammern,
14. die Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und
15. Beliehene.

(3) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung, einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit der Hochschulen und Universitäten, des Universitätsklinikums Eppendorf, des Studierendenwerks und der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.

§ 3

Ausschließlich elektronischer Zugang zu Verwaltungsleistungen

(1) Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften dienen und ausschließlich Nutzende im Sinne des § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 404 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung betreffen, sind, soweit ein elektronisches Angebot besteht oder eingeführt wird, spätestens ab dem 1. Januar 2027 ausschließlich elektronisch anzubieten. Von dem ausschließlich elektronischen Angebot einer Verwaltungsleistung nach Satz 1 kann bei berechtigtem Interesse der Nutzenden abgewichen werden.

(2) Werden Verwaltungsleistungen bereits vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt ausschließlich elektronisch angeboten, ist darüber an geeigneter Stelle mit angemessenem Vorlauf elektronisch zu informieren.

§ 4

Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

(1) Jede Behörde stellt in allgemein verständlicher Sprache und barrierefrei über öffentlich zugängliche Netze Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Jede Behörde soll über das öffentlich zugängliche, zentrale Landesportal in allgemein verständlicher Sprache und barrierefrei über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Verwaltungskosten, beizu-

bringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren und erforderliche Formulare elektronisch bereitstellen.

§ 5

Elektronische Kommunikation

(1) Die Behörden eröffnen im Sinne von § 3a des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 575, 578), in der jeweils geltenden Fassung den Zugang für die elektronische Kommunikation, soweit ihre Verwaltungsleistungen über das Verwaltungsportal der Freien und Hansestadt Hamburg (Serviceportal) elektronisch genutzt werden.

(2) Nutzende eröffnen im Sinne von § 3a des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die Nutzung des Nutzerkontos im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1), in der jeweiligen Angelegenheit für die zuständige Behörde den Zugang über das Postfach dieses Nutzerkontos. In den Fällen des Satzes 1 soll die zuständige Behörde im Falle einer Antwort das Postfach des Nutzerkontos zur Übermittlung der Antwort nutzen, sofern die nutzende Person nicht widersprochen hat. § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes und § 41 Absatz 2b des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(3) Jede Behörde ist verpflichtet, den elektronischen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen sind, zu eröffnen.

(4) Jede Behörde ist verpflichtet, den elektronischen Zugang auch durch ein besonderes elektronisches Behördenpostfach im Sinne des § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung zu eröffnen. Die Einrichtung eines elektronischen Behördenpostfachs im Sinne von Satz 1 stellt zugleich eine Zugangseröffnung für die Übermittlung elektronischer Dokumente im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren an das elektronische Behördenpostfach dar.

§ 6

Nachweisabruf und Nachweiserbringung

§§ 5 und 5a des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 8), in der jeweils geltenden Fassung gelten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechend.

§ 7

Elektronische Zahlungsverfahren

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, ist die Behörde verpflichtet, die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an den von der für Finanzen zuständigen Behörde zugelassenen Zahlungsverfahren zu ermöglichen, soweit deren Nutzung technisch möglich ist.

§ 8

„Ende-zu-Ende“-Digitalisierung, elektronische Behördenkommunikation, föderale Mitnutzung

(1) Zwischen Behörden, die Akten elektronisch führen, sollen Akten und sonstige Unterlagen medienbruchfrei elektronisch übermittelt oder der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Die für Informationstechnik zuständige Behörde ist befugt, durch Verwaltungsvorschrift die für die Übermittlung

elektronischer Akten und Dokumente geltenden Standards zu bestimmen. Bei der Datenübermittlung sowie dem Datenabruf ist eine gesicherte Kommunikation zu nutzen.

(2) Bei der Einführung neuer informationstechnischer Lösungen für die Abwicklung von Verwaltungsaufgaben sind die entsprechenden Verwaltungsleistungen, soweit sie elektronisch angeboten werden, vollständig („Ende-zu-Ende“) elektronisch abzuwickeln. Informationstechnische Systeme zur vollständig elektronischen Abwicklung von Verwaltungsleistungen und zur Aktenführung sollen einen medienbruchfreien Datenaustausch mit anderen Behörden und Gerichten ermöglichen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nur für Behörden im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1. Sie gelten nicht, soweit Rechtsvorschriften entgegenstehen, technische Unmöglichkeit vorliegt oder der Senat im Einzelfall durch Beschluss die Unwirtschaftlichkeit oder das Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe feststellt.

(4) Informationstechnische Systeme im Sinne des Absatzes 2 Satz 2, die im Auftrag von Behörden im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 entwickelt werden, sollen für eine Mitnutzung durch Behörden von Bund, Ländern und Kommunen geeignet sein. Eine etwaige Kostenerstattung bleibt den Regelungen des Einzelfalls vorbehalten.

§ 9

Open Source

Bei der Einführung neuer informationstechnischer Lösungen für die Abwicklung von Verwaltungsaufgaben durch Behörden im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 wird Open-Source-Software als solche mindestens gleichwertig mit Software, deren Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist oder deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung einschränkt, in die Auswahl aufgenommen. Die Berücksichtigung anderer Wertungskriterien bleibt unberührt.

§ 10

Georeferenzierung

(1) Wird ein elektronisches Register, das Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, ist in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf das sich die Angaben beziehen.

(2) Register im Sinne des Absatzes 1 sind öffentliche und nichtöffentliche Register, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden.

§ 11

Übertragen und Vernichten von Papieroriginalen

(1) Die Behörden sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papieroriginalen deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papieroriginalen bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papieroriginalen in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

(2) Papieroriginalen nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

§ 12

Elektronische Akteneinsicht

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht insbesondere dadurch gewähren, dass sie

1. elektronische Dokumente übermitteln,
2. den elektronischen lesenden Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten,
3. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben oder
4. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen.

Etwaige Gebühren- und Auslagererstattungspflichten bleiben unberührt.

§ 13

Systeme Künstlicher Intelligenz, Verordnungsermächtigung

(1) Behörden dürfen Systeme Künstlicher Intelligenz (KI-Systeme) zur Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsvorschriften einsetzen. Soweit personenbezogene Daten in einem KI-System verarbeitet werden, dokumentiert die datenverarbeitende Behörde gesondert den Erhebungskontext und die Art der personenbezogenen Daten.

(2) Zum Zweck des Trainings von KI-Systemen nach Absatz 1 sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. Kann der Zweck des Trainings mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind sie zu pseudonymisieren. Kann der Zweck des Trainings mit pseudonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Pseudonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen personenbezogene Daten zum Zweck des Trainings verarbeitet werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) dürfen zum Zweck des Trainings anonymisiert werden.

(3) Personenbezogene Daten, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe erhoben wurden, für die das KI-System eingesetzt werden soll, dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zum hiervon abweichenden Zweck des Trainings des KI-Systems weiterverarbeitet werden, soweit nach Maßgabe des Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt worden ist.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für den Einsatz von KI-Systemen zur Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit zu erlassen. Zur Erprobung solcher KI-Systeme kann der Senat darüber hinaus für den Zeitraum von höchstens drei Jahren durch Rechtsverordnung sachlich begrenzte Abweichungen von Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften bestimmen, die für die Aufgabenerfüllung der Behörden erlassen wurden. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 14

Gemeinsam genutzte Infrastrukturen und Komponenten

(1) Die für Informationstechnik zuständige Behörde kann für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsabläufen

informationstechnische Infrastrukturen und Komponenten zur gemeinsamen Nutzung zentral bereitstellen.

(2) Die für Informationstechnik zuständige Behörde ist befugt, durch Verwaltungsvorschrift allgemeine Regelungen für die Nutzung informationstechnischer Infrastrukturen und Komponenten zu bestimmen, die von einer Behörde für die Nutzung durch Behörden im Sinne von § 2 Absatz 1 zentral bereitgestellt werden.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes

In § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 19, 56), wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „schriftlichen oder elektronischen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 109), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag „Öffentliche Bekanntmachung im Internet 27a“ wird durch folgende Einträge ersetzt:

„Bekanntmachung im Internet	27a
Zugänglichmachung auszulegender Dokumente	27b
Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit	27c “
 - 1.2 Hinter dem Eintrag „Überleitung von Verfahren 95“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren anlässlich des Hamburgischen Verwaltungsdigitalisierungsgesetzes	95a “
---	-------
- 2. § 3a wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.
 - 2.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

 - 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 7), nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 322 S. 1, 2), oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert am 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung erfolgen;
 - 2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. III 303-8), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024

(BGBl. I Nr. 323 S. 1, 9), oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach,

- b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde,
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde,
 - d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 23), in der jeweils geltenden Fassung;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde
- a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden,
 - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.“

- 2.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 2.4 Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
- 2.5 Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Hat der Nutzer über ein Nutzerkonto im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung den Identitätsnachweis nach § 3 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes erbracht und gibt er über ein Verwaltungsportal mittels Online-Formular eine Erklärung ab, für die durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, so wird dadurch zugleich die Schriftform ersetzt.

(6) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“

- 3. § 27a wird durch folgende §§ 27a bis 27c ersetzt:

„§ 27a

Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Zugänglichmachung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist.

§ 27b

Zugänglichmachung auszulegender Dokumente

(1) Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so ist sie dadurch zu bewirken, dass die Dokumente zugänglich gemacht werden

1. auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und
2. auf mindestens eine andere Weise.

Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen nicht möglich, so wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 2 bewirkt.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung;
2. die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, sowie
3. Art und Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.

(3) Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(4) Sind in den auszulegenden Dokumenten Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthalten, so ist derjenige, der diese Dokumente einreichen muss, verpflichtet,

1. diese Geheimnisse zu kennzeichnen und
2. der Behörde zum Zwecke der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.

§ 27c

Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie ersetzt werden

1. durch eine Onlinekonsultation oder
2. mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.

(2) Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt § 27b Absatz 4 entsprechend.

(3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Absatz 1 betreffen, bleiben unberührt.“

4. § 33 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizier-

ten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“

4.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zu Grunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbar qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nummer 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nummer 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

5. § 37 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „Absatz 2 Satz 1“ durch die Textstelle „Absätze 2 und 3“ ersetzt.

5.2 In Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „Absatz 2 Satz 4 Nummer 3“ durch die Textstelle „Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.

5.3 In Absatz 4 wird hinter dem Wort „Signatur“ die Textstelle „oder für das nach § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a erforderliche Siegel“ eingefügt.

6. § 41 Absatz 2b wird wie folgt geändert:

6.1 In Satz 1 wird die Textstelle „des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert am 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Textstelle „OZG“ ersetzt.

6.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einwilligung nach Satz 1 gilt als erteilt, sofern der Nutzer nicht im Rahmen der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung eine elektronische Bekanntgabe über ein Postfach im Sinne des § 2 Absatz 7 OZG ausschließt.“

6.3 In dem neuen Satz 4 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

7. In § 71e erhält Satz 2 folgende Fassung: „§ 3a bleibt unberührt.“

8. § 73 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 2 wird hinter der Textstelle „auswirken wird,“ die Textstelle „nach § 27b“ eingefügt.

8.2 In Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Anhörungsbehörde bestimmt, in welcher der Bezirke nach Absatz 2 eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit dem jeweiligen Bezirksamt die Zugangsmöglichkeit fest.“

8.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

8.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „bei dem Bezirksamt“ durch die Textstelle „bei einem Bezirksamt eines Bezirkes nach Absatz 2“ ersetzt.

8.3.2 In Satz 2 wird die Textstelle „Satz 2“ durch die Textstelle „Satz 3“ ersetzt.

9. § 74 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

9.1 In Satz 2 werden die Wörter „der Ort und die Zeit der Auslegung sind im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen“ durch die Wörter „die Auslegung ist im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen“ ersetzt.

9.2 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Planfeststellungsbehörde bestimmt, in welchem Bezirk eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit dem jeweiligen Bezirksamt die Zugangsmöglichkeit fest.“

10. Hinter § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a

Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren anlässlich des Hamburgischen Verwaltungsdigitalisierungsgesetzes

Auf alle vor dem 30. November 2024 begonnenen, aber nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren ist dieses Gesetz mit Ausnahme von § 3a in der bis zum 29. November 2024 geltenden Fassung und das Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert am 4. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344 S. 1, 4), weiter anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Hinter § 3 des Hinterlegungsgesetzes vom 25. November 2010 (HmbGVBl. S. 614), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659, 661), wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Elektronische Akte, elektronisches Dokument, Verordnungsermächtigung

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass

1. die Hinterlegungsakten elektronisch geführt werden können,
2. die Zulassung der elektronischen Hinterlegungsakten auf einzelne Gerichte oder Hinterlegungsverfahren beschränkt wird,
3. schriftlich einzureichende Anträge, Ersuchen, Erklärungen und Mitteilungen sowie zu Protokoll abzugebende Erklärungen den Hinterlegungsstellen als elektronisches Dokument übermittelt werden können,
4. Dokumente der Hinterlegungsstellen, insbesondere Entscheidungen und Protokolle, elektronisch erstellt werden können und
5. elektronische Formulare eingeführt werden.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 regelt die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Hinterlegungsakten sowie für die elektronischen Dokumente und deren Übermittlung.

(3) Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 19. November 2024.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über ergänzende Qualitätsanforderungen nach § 6b Absatz 3 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes

Vom 19. November 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes

Das Hamburgische Krankenhausgesetz vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 8), wird wie folgt geändert:

1. § 6b wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei sind die Regelungen zur Qualitätssicherung im und auf Grundlage des Fünften Buches Sozialgesetzbuch maßgebend.“

- 1.2 Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 1.3 Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.
- 1.4 Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Das Krankenhaus ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, dass bei der Qualitätssicherung nach § 137 Absatz 1 in Verbindung mit § 135a SGB V das Ergebnis für einen Qualitätsindikator nach Abschluss des Stimmnahmeverfahrens gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz. AT 18.12.2018 B3), zuletzt geändert am 21. Dezember 2023 (BAnz. AT 14.02.2024 B9, BAnz. AT 27.02.2024 B4, BAnz. AT 11.03.2024 B4), auffällig geblieben ist.“
2. § 15 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 2.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Krankenhausplan weist die bedarfsgerechten Krankenhäuser nach gegenwärtigem und zukünftigem Versorgungsauftrag aus; hierzu können Ausweisungen insbesondere nach Standort und Trägerschaft, den erforderlichen Behandlungs- und Leistungskapazitäten, Fach- und Teilgebieten, Schwerpunkten, Fachabteilungen sowie Leistungsbereichen und Leistungsgruppen vorgenommen werden.“
- 2.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:
 „Im Übrigen können nachrichtlich auch weitere Aufgaben im Krankenhausplan ausgewiesen werden.“
- 2.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Krankenhausträger sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Durchführung der Absätze 2 bis 5 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Angaben sind differenziert nach Krankenhausstandorten beziehungsweise Standorten der Tageskliniken zu übermitteln. Der Senat wird ermächtigt, für die Durchführung der Auskunftspflicht nach Satz 1 durch Rechtsverordnung das Nähere über Inhalt und Umfang der zu erteilenden Angaben einschließlich des Verfahrens zu regeln.“
- 2.3 Es wird folgender Absatz 10 angefügt:
 „(10) Widerspruch und Anfechtungsklage von Dritten gegen die Bescheide nach § 15a Absatz 3 und § 15b haben keine aufschiebende Wirkung.“
3. § 15a wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ein Krankenhaus, dessen Träger geeignet im Sinne des § 15 Absatz 4a ist, kann auf Antrag in den Krankenhausplan aufgenommen werden, solange und soweit für die konkrete Ausweisung des Versorgungsauftrages nach § 15 Absatz 4
1. eine dauerhafte bedarfsgerechte Versorgung sowie eine dem Leistungsspektrum des Krankenhauses entsprechende Tag- und Nachtaufnahmebereitschaft gesichert ist,
2. die durchgängige ärztliche und pflegerische Versorgung gewährleistet ist,
3. das in der jeweiligen Organisationseinheit tätige ärztliche Leitungspersonal und dessen Vertretung die jeweils relevante Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
4. die ärztliche Versorgung im Facharztstandard gewährleistet ist und
5. die Einhaltung der geltenden Bestimmungen aus § 3 Absatz 2, den §§ 4, 4a, 6 und 6a, § 6b Absätze 1, 2 und § 6d sowie gegebenenfalls § 3 Absatz 1 und § 6c gesichert ist.“
- 3.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Das Krankenhaus hat die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Krankenhausplan nach Absatz 1 gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.“
- 3.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Aufnahme in den Krankenhausplan erfolgt durch Bescheid der zuständigen Behörde. Der Bescheid kann Nebenbestimmungen enthalten, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Krankenhausplans oder zur Sicherstellung der Notfallversorgung notwendig ist.“
4. § 15b Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Rücknahme oder der Widerruf der Aufnahme in den Krankenhausplan kann sich auf einzelne Bestandteile des Versorgungsauftrages nach § 15 Absatz 4 eines Krankenhauses beziehen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nur auf Teile des Versorgungsauftrages zutreffen.“

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über ergänzende Qualitätsanforderungen nach § 6b Absatz 3 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes

Die Verordnung über ergänzende Qualitätsanforderungen nach § 6b Absatz 3 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 20. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 44) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. November 2024.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung abwasserrechtlicher Vorschriften

Vom 19. November 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes

Das Hamburgische Abwassergesetz in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Verfahren
- § 2 Abwasserbeseitigungspflichtige, Übertragung der Aufgabe
- § 3 Abwasserbeseitigungsplan

Zweiter Abschnitt

Öffentliche Abwasseranlagen, Anschluss und Benutzung

- § 4 Öffentliche Abwasseranlagen
- § 5 Drucksielentwässerung
- § 6 Anschlusspflicht
- § 7 Genehmigung und Herstellung des Anschlusses
- § 8 Anschlussrecht
- § 9 Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen
- § 9a Ausnahme von der Anschlusspflicht und dem Benutzungszwang
- § 10 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Einleitungsverbote
- § 11a Einleiten von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen
- § 11b Erteilung der Einleitungsgenehmigung, nachträgliche Anordnungen
- § 12 Anzeigepflichtige vorübergehende Änderung von Einleitungen

Dritter Abschnitt

Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen

- § 13 Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13a Anerkennung von Fachbetrieben
- § 14 Hebeanlagen und Rückstauschutz
- § 15 Unterhaltung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Umrüstung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 17 Behördliche Überwachung
- § 17a Selbstüberwachung der Einleitung
- § 17b Selbstüberwachung der baulichen Anlage
- § 18 Fäkalienabfuhr

Vierter Abschnitt

Abwasserinformation und Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen

- § 19 Abwasserinformationssystem
- § 20 Beseitigung von Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen
- § 21 Anordnungsbefugnis
- § 22 Kostenfestsetzung

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 23 Grundrechtseinschränkung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Amtspflichten
- § 26 (Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Begriffsbestimmungen, Verfahren“.

2.2 Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

2.3 Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 1 bis 4.

2.4 Im neuen Absatz 1 werden hinter den Wörtern „sowie zum Behandeln und Entwässern von Klärschlamm“ die Wörter „im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung“ eingefügt.

2.5 Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.5.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die von der Hamburger Stadtentwässerung (Stadtentwässerung) für die Abwasserbeseitigung bereitgestellten Gefälle-, Druckrohr- und Unterdruckleitungen (Sammler, Siele) und Speicher, einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen (zum Beispiel Schächte und Schieber), Sielanschlussleitungen, Pump- und Hebewerke, Klärwerke und andere Abwasserbehandlungsanlagen, Rückhaltebecken, Anlagen zur Versickerung (zum Beispiel Rigolen) und Sandfänge.“

2.5.2 In Satz 3 werden hinter dem Wort „Straßenentwässerungsleitungen“ die Wörter „einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen“ eingefügt.

2.6 Im neuen Absatz 3 wird die Textstelle „Absatz 4 Satz 2“ durch die Textstelle „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

2.7 Es werden folgende neue Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Dem Abwasser nach § 54 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. Nr. 409 S. 1, 33), in der jeweils geltenden Fassung ist Niederschlagswasser gleichgestellt, das aus Gebäudedrainagen austritt, über die das in Baugrubenverfüllungen versickernde Niederschlagswasser erfasst wird. Dem Abwasser ist auch Grundwasser gleichgestellt, das nicht dem Einleitungsverbot nach § 11 Absatz 2 Nummer 8 unterliegt.“

- (6) „Zweistoffstromsystem“ bezeichnet die getrennte Beseitigung von Grau- und Schwarzwasser. Schwarzwasser ist durch Toilettennutzung verunreinigtes Wasser. Grauwasser ist durch häusliche sowie durch vergleichbare gewerbliche und industrielle Nutzung verunreinigtes Wasser ohne Schwarzwasser.
- (7) Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieses Gesetzes sind Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis bewährt sind und sich bei der Mehrheit der auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung tätigen Praktikerinnen und Praktiker durchgesetzt haben.
- (8) Für die nach diesem Gesetz erforderlichen Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und Nachweise sind die dazu von der zuständigen Behörde bekannt gemachten Formulare zu benutzen und samt beizufügender Unterlagen schriftlich oder elektronisch in vorgeschriebenem Umfang einzureichen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Abwasserbeseitigungspflichtige, Übertragung der Aufgabe“.
- 3.2 In Satz 1 wird die Textstelle „beseitigungspflichtige Körperschaft im Sinne von § 18a Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756)“ durch die Textstelle „Abwasserbeseitigungspflichtige im Sinne von § 56 WHG“ ersetzt.
4. § 3a wird aufgehoben.
5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Die öffentlichen Abwasseranlagen werden von der Stadtentwässerung errichtet, unterhalten und betrieben. Die Stadtentwässerung hat diese gemäß § 60 Absatz 1 WHG ordnungsgemäß zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.“
- 5.2 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die öffentlichen Abwasseranlagen sind insbesondere wasserdicht und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu halten.“
- 5.3 Im neuen Satz 4 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(Gefällesiel, Drucksiel oder Unterdrucksiel, Zweistoffstromsystem, Mischkanalisation oder Trennkanalisation)“.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Gleiche gilt, wenn sie zu einem solchen Weg ihre einzige Belegenheit oder eine Anschlussmöglichkeit über ein oder mehrere andere Grundstücke haben, ohne an den Weg unmittelbar anzugrenzen.“
- 6.2 In Absatz 6 wird das Wort „Aufenthaltsräumen“ durch die Textstelle „Aufenthalts- oder Veranstaltungsräumen“ ersetzt.
- 6.3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die zuständige Behörde kann zur Vermeidung von Abwassermissständen den Anschluss von bebauten Grundstücken, die nicht der Anschlusspflicht gemäß Absatz 1 unterliegen, an das öffentliche Siel über andere Grundstücke anordnen. In diesem Fall gelten §§ 70, 72, 73, § 75 Absatz 2, und § 77 des Hamburgischen Wassergesetzes sinngemäß. Die Entschädigung ist von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks zu leisten.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Genehmigung des Anschlusses kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere kann die Einleitungsmenge von Niederschlagswasser begrenzt werden, wenn die Ableitung dieses Niederschlagswassers auf Grund der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Siele oder der der Vorflut dienenden Gewässer nur begrenzt möglich ist.“
- 7.2 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 9.1.1 In Satz 2 wird hinter dem Wort „einzuleiten“ folgende Textstelle eingefügt:
„, beim Zweistoffstromsystem ist das Schwarzwasser in das Schwarzwassersiel, das Grauwasser in das Grauwassersiel und das Niederschlagswasser in das Regenwassersiel einzuleiten.“
- 9.1.2 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Schmutzwasser von Schiffen ist in das Schmutzbeziehungweise Mischwassersiel einzuleiten.“
- 9.1.3 Im neuen Satz 5 wird die Textstelle „§ 11 Absatz 1 Nummer 8“ durch die Textstelle „§ 11 Absatz 2 Nummer 8“ ersetzt.
- 9.2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 9.2.1 Hinter dem Wort „Schmutzwasser“ werden die Wörter „oder Grauwasser“ eingefügt
- 9.2.2 In Nummer 3 wird die Textstelle „§ 7a WHG“ durch die Textstelle „§ 57 WHG“ ersetzt.
- 9.3 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete als Teil der Erschließungsplanung festzusetzen, in denen das Einleiten nach Absatz 3 allgemein untersagt ist, das Niederschlagswasser zu versickern ist oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist. Weiterhin kann für Einleitungen sowohl in das Sielssystem als auch in Oberflächengewässer ein maximaler Gebietsabfluss für das Niederschlagswasser bestimmt werden, welches in das Sielssystem oder ein Oberflächengewässer eingeleitet wird. In den Fällen des Satzes 1 kann von Amts wegen oder auf Antrag die Untersagung von Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen im Einzelfall aufgehoben werden, wenn erkennbar ist, dass sonst Abwassermissstände zu befürchten sind oder wasserrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten werden können.“
- 9.4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern sowie die Durchführung von Ölwechsellern ist auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verboten und im Übrigen nur in oder auf dafür geeigneten Einrichtungen erlaubt.“
10. § 9a wird wie folgt geändert:
- 10.1 Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- 10.2 Die Textstelle „§ 11 Absatz 1 Nummer 8“ wird durch die Textstelle „§ 11 Absatz 2 Nummer 8“ ersetzt.

- 10.3 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Abwasser von Schiffen, die nicht der Anschlusspflicht nach § 6 unterliegen, kann abweichend von § 2 Satz 4 und § 9 Absatz 1 in oberirdische Gewässer eingeleitet werden, wenn
1. statt der Einleitung in das öffentliche Siel in oberirdische Gewässer eingeleitet werden kann und
 2. die wasserrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 11.2 Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) Eine Befreiung kann auch erteilt werden für
1. Grundstücke mit einer vorhandenen Bebauung vom Anschluss an das Zweistoffstromsystem und
 2. Grundstücke, die nur eine Anschlussmöglichkeit über mehrere andere Grundstücke haben,
- wenn der Anschluss sonst zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung auf andere Weise sichergestellt ist.
- (3) Eine Befreiung für betriebliche Abwässer kann erteilt werden, wenn ein Anschluss an das öffentliche Siel zu einer unzumutbaren Härte führen würde und statt der Einleitung in das öffentliche Siel unmittelbar in oberirdische Gewässer eingeleitet werden kann sowie die wasserrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (4) Eine Befreiung für Grauwasser kann erteilt werden, soweit
1. das anfallende Grauwasser für Bewässerungszwecke verwendet wird und
 2. der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder Einleitung vorliegt.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 kann die Einleitung des Grauwassers über das Regenwassersiel erlaubt werden. Grauwasser welches nicht für Bewässerungszwecke verwendet wird, ist weiterhin in das Schmutzbeziehungswasser einzuleiten.“
- 11.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Hinter der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
- „(1) Die zuständige Behörde kann als Mindestanforderungen „Allgemeine Einleitungsbedingungen“ erlassen, die im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen sind.“
- 12.2 Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- 12.3 Im neuen Absatz 2 wird in Nummer 6 die Textstelle „§ 7a WHG“ durch die Textstelle „§ 57 WHG“ ersetzt.
- 12.4 Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 12.4.1 Die Textstelle „Absatz 1“ wird ersetzt durch die Textstelle „Absatz 2“.
- 12.4.2 In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 11a“ durch die Textstelle „§ 58 WHG“ ersetzt.
- 12.4.3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. die Einleitung des Abwassers nach § 11a Absatz 3 angezeigt wurde oder gemäß § 11a Absatz 4 von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt ist und die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ eingehalten werden oder“.
13. § 11a erhält folgende Fassung:
 „§ 11a
 Einleiten von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen
 (Ergänzungsregelung zu § 58 WHG)
- (1) Abwasser darf erst in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn die Einleitung von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist und in den Nebenbestimmungen zu der Genehmigung Anforderungen über Art und Maß der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt wurden. Es kann insbesondere aufgegeben werden, Abwasservermeidungsmaßnahmen durchzuführen, dem Abwasser bestimmte Stoffe ganz fernzuhalten, im Abwasser bestimmte Werte einzuhalten, bestimmte Verfahren und Betriebsweisen bei der Herstellung oder Verarbeitung von Produkten und bei der Anwendung gefährlicher Stoffe einzuhalten und bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben. Die Genehmigung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.
- (2) Soweit in der Genehmigung oder nach den Absätzen 1, 3 und 4 einzelne Stoffe oder Stoffgruppen nicht begrenzt sind, gelten insoweit die Anforderungen aus den „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“. Abweichungen von den „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ können zugelassen werden, wenn insgesamt die Mindestanforderungen nach Absatz 5 eingehalten werden.
- (3) Anstelle einer Genehmigung nach Absatz 1 ist die Einleitung von
1. Abwasser, das nicht aus Herkunftsbereichen der Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1109, 2625), zuletzt geändert am 17. April 2024 (BGBl. I Nr. 132 S. 1, 2), in der jeweils geltenden Fassung stammt und vor der Einleitung keiner Abwasserbehandlung bedarf,
 2. Abwasser aus Amalgamabscheidern,
 3. Abwasser aus Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten mit Nenngrößen 10 oder kleiner,
 4. Abwasser aus Abscheideranlagen für Fette mit Nenngrößen 10 oder kleiner und
 5. Abwasser aus Neutralisationsanlagen für gasbeheizte Brennwertfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung ab 200 Kilowatt bis kleiner 1 Megawatt
- anzuzeigen. Die Anzeige ist spätestens einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Einleitung bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- (4) Von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt ist die Einleitung von
1. häuslichem Abwasser,
 2. nicht nachteilig verändertem Niederschlagswasser außer in Fällen der Einleitmengenbegrenzung nach § 7 Absatz 1 Satz 3,

3. Abwasser aus Brennwertfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung von weniger als 200 Kilowatt,
4. Abwasser aus Ölabscheidern für Kompressorenkondensat,
5. nicht nachteilig verändertem Niederschlagswasser von öffentlichen Wegen sowie von Grün- und Erholungsanlagen,
6. Niederschlagswasser, das von öffentlichen Wegen sowie von Grün- und Erholungsanlagen in das Mischwassersiel eingeleitet wird,
7. Abwasser, von Baumaßnahmen auf öffentlichen Wegen sowie Grün- und Erholungsanlagen.
- (5) Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die festgelegten Anforderungen an Menge und Schädlichkeit des Abwassers sowie Art und Maß der Benutzung der Abwasseranlagen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Enthält Abwasser Stoffe, die toxisch, langlebig, anreicherungsfähig, krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind, darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Genehmigung kann in den Fällen des Satzes 2 auch versagt werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu vermeiden.
- (6) Die gemäß der Absätze 1 und 2 sowie § 58 WHG im Abwasser einzuhaltenen Werte und sonstigen Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder für Abwasserteilströme vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen vorausgehenden Vermischung des Abwassers festgelegt werden.
- (7) Die zur Bestimmung der einzuhaltenen Werte anzuwendenden Analyse- und Messverfahren werden von der zuständigen Behörde festgelegt und bekannt gemacht. In der Genehmigung oder der nachträglichen Anordnung können andere Verfahren vorgeschrieben oder zugelassen werden.
- (8) Dampfleitungen oder Dampfkessel dürfen an die öffentlichen Abwasseranlagen nicht unmittelbar angeschlossen werden.
- (9) Bei der Abwasserbeseitigung dürfen keine Geräte verwendet werden, die dazu bestimmt sind, feste Abfallstoffe wie Küchenabfälle, Zellstoffe oder Papier zu zerkleinern, um diese Stoffe den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.“
14. § 11b wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „der in § 6 Absätze 1 und 2 genannten Grundstücke und“ durch die Textstelle „der Fläche, auf der das Abwasser anfällt beziehungsweise“ ersetzt.
- 14.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 14.3 Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- 14.4 Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 14.4.1 In Satz 1 wird die Textstelle „Absatz 3“ durch die Textstelle „Absatz 2“ ersetzt.
- 14.4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sind die Änderungen in einer Anordnung nach Absatz 2 abschließend bestimmt, so kann die Anordnung mit der Auflage verbunden werden, die durchgeführten Maßnahmen sowie die Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage darzustellen und der zuständigen Behörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.“
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anzeigepflichtige vorübergehende Änderung von Einleitungen“.
- 15.2 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§ 11a“ durch die Textstelle „§ 58 WHG“ ersetzt.
- 15.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 15.3.1 In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- 15.3.2 In Satz 3 wird die Textstelle „§ 11a Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 58 WHG“ ersetzt.
16. § 13 erhält folgende Fassung:
„§ 13
Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen
(1) Für die Errichtung, Änderung und Beseitigung von Abwasseranlagen gelten die Anforderungen des § 60 Absatz 1 WHG sowie die Anforderungen der Hamburgischen Bauordnung, soweit dieses Gesetz keine weitergehenden Anforderungen enthält. Die von der zuständigen Behörde im Amtlichen Anzeiger veröffentlichten Technischen Bestimmungen zum Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen sind zu beachten. Beim Zweistoffstromsystem sind die Grundstücksentwässerungsanlagen zur Schwarzwasserbeseitigung als Unterdruckentwässerungsanlagen zu errichten. An diese Unterdruckentwässerungsanlagen dürfen nur Unterdruck-Klosetts nach Maßgabe der Technischen Bestimmungen zum Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden. Abweichungen von den Technischen Bestimmungen zum Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.
(2) Bei der Errichtung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist der zuständigen Behörde ein Überflutungsnachweis gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik unaufgefordert zuzusenden, wenn eine Begrenzung der Einleitungsmenge für Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder Oberflächengewässer vorliegt oder ein Überflutungsnachweis gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Wird ein Genehmigungsverfahren für die Einleitung von Niederschlagswasser nach § 58 WHG durchgeführt, so wird der Überflutungsnachweis in das Verfahren einbezogen.
(3) In Ergänzung zu § 60 Absatz 3 WHG sind die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 8), in der jeweils geltenden Fassung eine Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls oder der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht, der zuständigen Behörde mindestens drei Monate bevor mit der Maßnahme begonnen werden soll, anzuzeigen, sofern nicht eine Genehmigung beantragt wird. Der Anzeige beizufügen sind
1. ein Antrag auf Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist (§§ 5, 7 UVP)

- in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54)), und
2. die Unterlagen, die für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und damit genehmigungsbedürftig ist.
- Die zuständige Behörde teilt unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeige mit, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und die Maßnahme einer Genehmigung bedarf.
- (4) Unmittelbar vor jedem Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage, mit Ausnahme der Drucksielentwässerung, ist ein Schacht mit einer Mindestnennweite von 1000 mm herzustellen. Bei einer Grenzbebauung ist eine Reinigungsöffnung im Gebäude vor der Maueröffnung vorzusehen. Bei Unterdruckentwässerungsanlagen ist ein Schacht von 400 mm herzustellen. Die Grundleitung zwischen Sielanschlussleitung und dem Schacht ist von der Sielanschlussleitung aus ohne Querschnittsänderung bis in den Schacht einschließlich Reinigungsöffnung zu führen.
- (5) Die wasserrechtlichen Anforderungen an serienmäßig hergestellte Bauprodukte und Bauarten für Grundstücksentwässerungsanlagen können in den Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweisen entsprechend der §§ 20 bis 22a HBauO nachgewiesen werden. Bei Abwasserbehandlungsanlagen gilt dies nur, wenn nicht aus Gewässerschutzgründen höhere Reinigungsleistungen im Einzelfall gefordert werden.
- (6) Das Errichten, Ändern und Sanieren von Abwasseranlagen darf nur von anerkannten Fachbetrieben nach § 13a ausgeführt werden (Fachbetriebspflicht). Die Fachbetriebspflicht entfällt für Grundstücksentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden und für das Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen, ausgenommen Unterdruckentwässerungsanlagen, Grundleitungen, Abwasserbehandlungsanlagen und Einrichtungen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen zulassen, insbesondere um geringfügige Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen durchführen zu lassen.“
17. § 13a wird aufgehoben. § 13b wird § 13a.
18. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Als Rückstauenebene für die Abwasserbeseitigung gilt beim Gefällesiel die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe beziehungsweise Gehweghöhe an der Anschlussstelle der Sielanschlussleitung an das jeweilige Siel, beim Drucksiel die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt die zu erwartende Höhe des Hochwasserstands als Rückstauenebene für die Schmutzwasserbeseitigung. Das jeweils höhere Maß ist anzusetzen.“
19. § 15 wird wie folgt geändert:
- 19.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 19.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.“
- 19.1.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Sie sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere wasserdicht und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu halten.“
- 19.1.3 Im neuen Satz 4 wird jeweils die Textstelle „Satz 2“ durch die Textstelle „Satz 3“ ersetzt.
- 19.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 19.2.1 Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „Die zuständige Behörde erlässt Technische Betriebsbestimmungen, die im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden. Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung und Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik als erfüllt, wenn die Technischen Betriebsbestimmungen eingehalten werden.“
- 19.2.2 Satz 3 wird gestrichen.
- 19.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 19.3.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Wartung kann auch von sachkundigem Personal der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der nutzungsberechtigten Person durchgeführt werden.“
- 19.3.2 In Satz 3 wird das Wort „Fachkunde“ durch das Wort „Sachkunde“ ersetzt.
- 19.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- 19.4.1 In Satz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 2 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 „3. die oder der Fachkundige, die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt.“
- 19.4.2 Die Sätze 8 bis 10 werden durch folgende Sätze ersetzt:
 „In anderen Ländern oder anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilte vergleichbare Zulassungen gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg. Liegt eine vergleichbare Zulassung vor, ist die Tätigkeit vor ihrer Aufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.“
20. In § 16 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung bei Umrüstung des Entwässerungssystems auf das Zweistoffstromsystem.“
21. § 17 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 „(1) Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz sowie aus dem Wasserhaushaltsgesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ergeben. Sie kann im Rahmen dieser Aufgabe die erforderlichen Anordnungen treffen.
 (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 dürfen die zuständige Behörde und ihre Beauftragten Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen betreten. Sie sind insbesondere berechtigt,

1. jederzeit Abwasserproben zu entnehmen und sie auf die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der im Abwasser vorhandenen Stoffe zu untersuchen,
2. von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern den Nachweis der Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen zu verlangen, Dichtheitsprüfungen zu veranlassen, bei gewerblich genutzten Anlagen oder bei Anlagen in Wasserschutzgebieten die Frist für Erstprüfungen vorhandener Grundstücksentwässerungsanlagen und Zeiträume für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen festzusetzen,
3. Überprüfungen der Sielanschlussleitung vom Grundstück aus vorzunehmen,
4. die Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die bei Abwassereinleitungen Einfluss auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben, im Hinblick auf die Unterhaltung, den Betrieb und die Durchführung der Selbstüberwachung zu überprüfen.
- Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Reinigungs- und Prüfschächte sowie Messeinrichtungen, müssen jederzeit zugänglich sein. Im Rahmen der Überwachung des ordnungsgemäßen Zustands und Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlagen hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtentwässerung dürfen die Grundstücke zur Überprüfung des Sielanschlusses betreten. Sie sind insbesondere berechtigt,
1. das Grundstück zu betreten, um über den Reinigungsschacht die Sielanschlussleitung zu überprüfen und Wartungs- und Sicherungsarbeiten am Unterdrucksiel durchzuführen,
2. zur Beseitigung oder zur Abwehr von Störungen oder Schäden am Unterdrucksielsystem die Grundstücksentwässerungsanlage zeitweise vom Unterdrucksielsystem zu entkoppeln.“
- 21.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 21.2.1 Die Textstelle „§ 11 Absatz 1“ wird durch die Textstelle „§ 11 Absatz 2“ ersetzt.
- 21.2.2 Das Wort „Anfahrt“ wird durch die Wörter „insbesondere Anfahrt“ ersetzt.
22. § 17a wird wie folgt geändert:
- 22.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Selbstüberwachung der Einleitung“.
- 22.2 In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.
- 22.3 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Laboratorien für Abwasseruntersuchungen“ durch die Textstelle „Laboratorien für Wasser- und Abwasseruntersuchungen“ ersetzt.
- 22.4 In Absatz 3 wird das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.
- 22.5 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Sie kann anordnen, dass Abwasseruntersuchungen durch zugelassene Untersuchungsstellen durchzuführen sind.“
23. § 17b wird wie folgt geändert:
- 23.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Selbstüberwachung der baulichen Anlage“.
- 23.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die im Erdreich liegenden Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme neuer Anlagen und Anlagenteile nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und die Dichtheit nachzuweisen. Bei bestehenden Anlagen ist die Dichtheit nach den auf Grund von § 15 Absatz 2 veröffentlichten Technischen Betriebsbestimmungen festgesetzten Prüffarten und Fälligkeitsdaten beziehungsweise Zeitspannen nachzuweisen. Die Frist für die wiederkehrenden Dichtheitsnachweise berechnet sich nach dem Fälligkeitsdatum des erstmaligen Dichtheitsnachweises. Die für den Dichtheitsnachweis erforderlichen Dichtheitsprüfungen sind nach den auf Grund von § 15 Absatz 2 veröffentlichten Technischen Betriebsbestimmungen durchzuführen. Der Dichtheitsnachweis für neue Anlagen und Anlagenteile ist der zuständigen Behörde unaufgefordert zuzusenden. Der Dichtheitsnachweis für bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen ist von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
- 23.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 23.3.1 In Satz 1 wird die Textstelle „§ 13b Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 13a Absatz 1“ ersetzt.
- 23.3.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Lageplan“ die Wörter „mit der Darstellung der geprüften Grundstücksentwässerungsanlage“ eingefügt.
- 23.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Verpflichtung zur Selbstüberwachung besteht nicht bei Grundleitungen und Schächten für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser, wenn diese Anlagen nicht an ein Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 905), geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1328, 1358), in der jeweils geltenden Fassung oder Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen.“
- 23.5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 23.5.1 Die Wörter „innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten“ werden gestrichen.
- 23.5.2 Die Textstelle „§ 21 der Anlagenverordnung“ wird durch die Textstelle „§ 22 AwSV“ ersetzt.
24. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Abwasserinformation und Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen“.
25. § 19 wird wie folgt geändert:
- 25.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 25.1.1 In Satz 1 werden hinter den Wörtern „nach diesem Gesetz“ die Wörter „sowie nach den abwasserrechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

- 25.1.2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- 25.1.2.1 In Buchstabe b wird das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.
- 25.1.2.2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) die zertifizierten Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen gemäß § 13a, die zugelassenen Fachbetriebe und Fachkundigen gemäß § 15 Absatz 6, sowie die zugelassenen Untersuchungsstellen nach § 17a,“.
- 25.1.2.3 Es wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) die von der Hamburger Stadtentwässerung erhobenen Daten über die Sielanschlussgenehmigungen.“
- 25.2 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 25.3 Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Für den Inhalt der Dateien aus dem Abwasserinformationssystem besteht grundsätzlich eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie sie benötigt werden. Die zuständige Behörde hat die Erforderlichkeit der Aufbewahrung nach jeweils zehn Jahren zu überprüfen.“
26. §§ 20 und 21 werden aufgehoben.
27. Die Abschnittsbezeichnung
„Fünfter Abschnitt
Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen“
wird gestrichen.
28. §§ 22 bis 28 werden §§ 20 bis 26.
29. Im neuen § 21 wird die Textstelle „§ 22“ durch die Textstelle „§ 20“ ersetzt.
30. Im neuen § 22 wird in Satz 1 die Textstelle „§ 22“ durch die Textstelle „§ 20“ ersetzt.
31. Der Sechste Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.
32. Im neuen § 24 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- 32.1 Nummer 1a wird gestrichen.
- 32.2 In Nummer 7 werden hinter den Wörtern „Straßen oder Plätzen“ die Wörter „oder auf oder in nicht dafür geeigneten Einrichtungen“ eingefügt.
- 32.3 Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. Entgegen § 11a Absatz 2 die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ nicht einhält,“.
- 32.4 Nummer 10a erhält folgende Fassung:
„10a. entgegen § 11a Absatz 3 Abwasser einleitet, ohne dies vorher der zuständigen Behörde angezeigt oder ohne die erforderlichen Angaben und Unterlagen beigefügt zu haben,“.
- 32.5 In Nummer 11 wird die Textstelle „§ 11a Absatz 9“ durch die Textstelle „§ 11a Absatz 8“ ersetzt.
- 32.6 In Nummer 12 wird die Textstelle „§ 11a Absatz 10“ durch die Textstelle „§ 11a Absatz 9“ ersetzt.
- 32.7 In Nummer 13 wird die Textstelle „§ 11b Absatz 3 Satz 4“ durch die Textstelle „§ 11b Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
- 32.8 In Nummer 14 wird die Textstelle „§ 11b Absatz 3“ durch die Textstelle „§ 11b Absatz 2“ ersetzt.
- 32.9 Nummer 16 erhält folgende Fassung:
„16. entgegen § 13 Absatz 6 Abwasseranlagen nicht von nach § 13a anerkannten Fachbetrieben errichten, ändern oder sanieren lässt oder diese Vorhaben ohne Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nach § 13a Absatz 1 durchführt,“.
- 32.10 In Nummer 18 wird die Textstelle „§ 13b Absätze 2 und 3“ durch die Textstelle „§ 13a Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- 32.11 Nummer 19 erhält folgende Fassung:
„19. entgegen § 15 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält oder nicht so betreibt und unterhält, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden,“.
- 32.12 Nummer 21 erhält folgende Fassung:
„21. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 Abwasserbehandlungsanlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht durch Fachbetriebe oder von sachkundigem Personal nach § 15 Absatz 3 Satz 2 warten oder zurückgehaltene Stoffe nicht oder nicht durch Fachbetriebe entsorgen lässt,“.
- 32.13 In Nummer 23 werden die Wörter „ohne die Zulassung“ durch die Wörter „ohne die erforderliche Zulassung“ ersetzt.
- 32.14 In Nummer 28 wird jeweils das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.
- 32.15 Nummer 29 erhält folgende Fassung:
„29. Verpflichtungen zur Selbstüberwachung der baulichen Anlage nach § 17b nicht nachkommt.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 21. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 316), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 381), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 18b Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 60 Absatz 1“ ersetzt.
- In § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 13 Absatz 1 Satz 3 wird jeweils die Bezeichnung „§ 7a Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 57 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sielabgabengesetzes

In § 19 Absatz 1 Satz 3 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292), zuletzt geändert am 20. April 2012 (HmbGVBl. S. 149), wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

- Maßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr von Störungen am Unterdrucksielsystem, die dadurch entstanden sind oder entstehen können, dass Bau, Betrieb oder Unterhaltung der an das Unterdrucksielsystem angeschlossenen privaten Entwässerungsanlagen nicht den Anforderungen von § 13 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 582), entsprechen.“

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 21.1 (§ 17 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Abwassergesetzes) wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 13 (§ 11a Absatz 7 des Hamburgischen Abwassergesetzes), 22 (§ 17a des Hamburgischen Abwassergesetzes) und 23 (§ 17b des Hamburgischen Abwassergesetzes) beruhen auf § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 61 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes.

(3) Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 24. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 297), geändert am 11. April 2000 (HmbGVBl. S. 82), gilt auch als auf Grund von § 23 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409 S. 1, 33), erlassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. November 2024.

Der Senat

Neuntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes
Vom 19. November 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Reisekostengesetz in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99, 106), wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Einleitungsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich der Reisekostenvergütung

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Reisekostenvergütung

§ 3 Anordnung und Genehmigung

§ 4 Anspruch auf Reisekostenvergütung

§ 5 Fahr- und Flugkostenerstattung

§ 6 Kostenerstattung für den Erwerb von Ermäßigungs- und Zeitfahrtausweisen für regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel

§ 7 Wegstreckenentschädigung

§ 8 Tagegeld

§ 9 Übernachtungsgeld

§ 10 Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

§ 11 Erstattung von Nebenkosten und Auslagen für Reisevorbereitungen

Abschnitt 3

Reisen aus besonderem Anlass und Trennungsgeld

§ 12 Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

§ 13 Reisetätigkeit als Dienstgeschäft

§ 14 Erkrankung während einer Dienstreise

§ 15 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

§ 16 Auslandsdienstreisen

§ 17 Trennungsgeld

Abschnitt 4

Erstattungsverfahren

§ 18 Abschlag, Aufwands- und Pauschvergütung

§ 19 Ausschlussfrist und Antragsverfahren

§ 20 Bewilligungsbescheid und Rückforderung

Abschnitt 5

Übergangsbestimmung

§ 21 Übergangsbestimmung“.

2. Die Textstelle

„ABSCHNITT I

Allgemeines“

wird durch die Textstelle

„Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften“

ersetzt.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungs- und Regelungsbereich der
Reisekostenvergütung

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen, Beamte und in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg abgeordnete Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen.

(2) Die für die Abfindung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz und der Finanzverwaltung bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten geltenden besonderen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Auf Staatsrätinnen und Staatsräte finden die für die Mitglieder des Senats geltenden Bestimmungen über Umzugskosten- und Reisekostenvergütung entsprechende Anwendung.

(4) Auf die Beamtinnen und Beamten sowie die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Personen der Kirchen und Religionsgesellschaften findet das Gesetz keine Anwendung.

(5) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen

1. für Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen aus besonderem Anlass (Reisekostenvergütung),
2. aus Anlass der Abordnung (Trennungsgeld).

Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahr- und Flugkostenerstattung (§ 5),
2. Kostenerstattung für den Erwerb von Ermäßigungs- und Zeitfahrausweisen für regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel (§ 6),
3. Wegstreckenentschädigung (§ 7),
4. Tagegeld (§ 8),
5. Übernachtungsgeld (§ 9),
6. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 10),
7. Erstattung der Nebenkosten und Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 11).“

4. Die Textstelle

„ABSCHNITT II

Reisekostenvergütung“

wird gestrichen.

5. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Absatz 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes. Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet zusam-

men mit den Gemeinden oder Gemeindeteilen innerhalb der Tarifringe A und B des Hamburger Verkehrsverbundes einen Dienst-, Ausbildungs-, Wohn- und Geschäftsort im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am oder zum Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Satz 1 gilt auch für Gänge oder Fahrten zu Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg innerhalb des Tarifnetzes des Hamburger Verkehrsverbundes.

(4) Dienststätte ist die Stelle am Dienstort, bei der die Berechtigten regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben. Bei Berechtigten, die ihren Dienst im Außendienst leisten oder bei Dienst an einem anderen Ort gilt als Dienststätte und Dienstort die Stelle, der sie organisatorisch zugeordnet sind.

(5) Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung oder einer dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkunft. Wird die Dienstreise an der Dienststätte angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung oder Unterkunft.“

6. Hinter § 2 wird die Textstelle

„Abschnitt 2

Reisekostenvergütung“

eingefügt.

7. Die §§ 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Anordnung und Genehmigung

(1) Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und das Dienstgeschäft nicht auf andere Weise, insbesondere durch den Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, sachgerecht erledigt werden kann.

(2) Dienstreisen und Dienstgänge müssen angeordnet oder genehmigt werden, Dienstreisen in schriftlicher oder elektronischer Form. Dies gilt nicht, wenn eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommen.

(3) Dienstreisen und Dienstgänge von Richterinnen und Richtern zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihr oder ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt, zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts oder zur Teilnahme von Mitgliedern an Sitzungen des Präsidiums oder des Richterwahlausschusses bedürfen nicht der Anordnung oder Genehmigung nach Absatz 2.

§ 4

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende haben Anspruch auf Vergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Art und Umfang bestimmen sich nach diesem Gesetz. Abweichend von Satz 2 können bei Finanzierung der Reisekosten aus Drittmitteln für die Erstattung die Regelungen des Drittmittelgebers Anwendung finden, wenn diese auf andere Rechtsnormen verweisen.

(2) Führen Dienstreisende ihre Dienstreise oder ihren Dienstgang umweltverträglich und nachhaltig durch, sind die dadurch entstehenden notwendigen Kosten zu erstatten, soweit sie in angemessenem Verhältnis zu den Zielen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit stehen.

(3) Leistungen, die Dienstreisende von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen aus Anlass einer Dienstreise oder eines Dienstgangs erhalten haben, sind vorrangig dienstlich einzusetzen und auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Bei einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung von Dienstvorgesetzten wahrgenommenen Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung nach diesem Gesetz, als die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenersatz für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang nicht zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen die Stelle verzichtet haben.

§ 5

Fahr- und Flugkostenerstattung

(1) Bei Dienstreisen und Dienstgängen werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Land- und Wasserfahrzeuge bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens vier Stunden Dauer oder wenn dienstliche Gründe dies erfordern, können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu berücksichtigen. Satz 2 gilt nicht für Reisen, die ausschließlich den in § 12 genannten Zwecken dienen.

(2) Kosten für Inlandsflüge und Europäische Kurzstreckenflüge werden grundsätzlich nicht erstattet. In Ausnahmefällen werden die Kosten der niedrigsten Klasse erstattet, wenn die Belange des Klimaschutzes wegen dienstlicher oder wirtschaftlicher Gründe für die Flugzeugnutzung nachrangig zu bewerten sind. Die Kosten für die Abgeltung externer Kosten von Flugreisen sind in die Bewertung einzubeziehen.

(3) Für Strecken, die aus wichtigen Gründen mit anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten, nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die notwendigen Kosten erstattet. Liegen keine wichtigen Gründe vor, werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären.

(4) Bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges an der Wohnung oder einer dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkunft werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wären; das gilt nicht an Tagen ohne Dienstverpflichtung. An vereinbarten Telearbeitstagen werden Fahrkosten ab oder zu dem Ort des genehmigten Telearbeitsplatzes erstattet. Bei nicht vermeidbarer Ab- und Anreise zwischen 24 Uhr und 6 Uhr werden Fahrkosten bis zur Wohnung oder der Unterkunft bis zur Höhe der angemessenen Übernachtungskosten nach § 9 Absatz 1 Satz 2 übernommen.

(5) Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn Dienstreisende eine zumutbare Möglichkeit zur unentgeltlichen Beförderung hätten nutzen können. Das gilt auch wenn privat beschaffte Zeitfahrausweise für dienstliche Zwecke mitgenutzt werden können. § 6 findet Anwendung.

§ 6

Kostenerstattung für den Erwerb von Ermäßigungs- und Zeitfahrausweisen für regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel

Benutzen Dienstreisende einen nicht aus dienstlichen Gründen erworbenen Ermäßigungs- oder Zeitfahrausweis für Dienstreisen oder Dienstgänge, so werden dessen Kos-

ten bei vollständiger Amortisation erstattet. Für eine nicht aus dienstlichen Gründen erworbene BahnCard 100, bei deren Nutzung die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, werden die Hälfte der angenommenen Fahrkosten bis zur Höhe der Anschaffungskosten der BahnCard 100 der zweiten Beförderungsklasse erstattet.

§ 7

Wegstreckenentschädigung

(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 5 genannten kostenpflichtigen Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, wenn die Benutzung unumgänglich war. Sie beträgt bei Benutzung eines

1. privaten Kraftfahrzeuges 30 Cent,
2. anderen motorisierten privaten Fahrzeuges 20 Cent

je Kilometer zurückgelegter Strecke. Der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung darf die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 entstehenden Kosten nicht übersteigen. Bei Dienstreisen beträgt die Entschädigung höchstens 90 Euro. Ausnahmen von der Begrenzung nach den Sätzen 3 und 4 müssen vor Antritt des Dienstganges oder der Dienstreise genehmigt werden und sind nur zulässig, wenn besondere Gründe dies erfordern. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie von anderen Dienstreisenden in einem Kraftfahrzeug mitgenommen wurden. § 5 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.“

8. Hinter § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Tagegeld

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bei einer Dienstreise bestimmt sich nach § 9 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3369, 3862), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 18), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 vom Hundert und für das Mittag- und Abendessen je 40 vom Hundert des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahr-, Übernachtungs- oder sonstigen Kosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn Dienstreisende die unentgeltliche Verpflegung ohne wichtigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

(3) Bei Dienstgängen wird kein Tagegeld gewährt. Wird auf Dienstreisen in einer eigenen Wohnung oder Unterkunft übernachtet, wird für die Dauer des Aufenthalts am Wohn- oder Aufenthaltsort kein Tagegeld gewährt. Notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang erstattet. § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.“

9. Die §§ 9 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten

werden erstattet, soweit sie angemessen und notwendig sind. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrag nach Satz 1 veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
2. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Übernachtung in den erstattungsfähigen Fahr-, Flug- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass für eine Übernachtung aufgrund einer frühen Ankunft oder einer späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch oder beibehalten werden musste,
3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird,
4. bei Übernachtung in einer eigenen Wohnung am Geschäftsort.

Für jede Übernachtung in einer außerhalb des Geschäftsortes gelegenen eigenen Wohnung wird die Übernachtungspauschale nach Absatz 1 Satz 1 anstelle von Fahrkosten erstattet.

§ 10

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 8 und 9 finden insoweit keine Anwendung. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) In besonderen Fällen kann abweichend von Absatz 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 8, 9) über den vierzehnten Tag des Aufenthalts an demselben auswärtigen Geschäftsort hinaus bewilligt werden.

§ 11

Erstattung von Nebenkosten und Auslagen für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 10 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

(2) Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt oder vorzeitig beendet, werden die dadurch entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, soweit sie nach diesem Gesetz erstattungsfähig sind.“

10. Hinter § 11 wird die Textstelle

„Abschnitt 3

Reisen aus besonderem Anlass und Trennungsgeld“ eingefügt.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung wird das Tagegeld bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 2 Absatz 5. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftsstages gewährt, wenn vom nächsten Tage an Trennungsgeld gewährt wird; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Das Tagegeld wird vom Beginn

des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsgeld gewährt wurde. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Für Reisen aus Anlass der Einstellung kann Reisekostenvergütung wie für Dienstreisen gewährt werden; Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Es wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustehen würde. Für Einstellungsreisen vor der Ernennung gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(3) Bei Reisen zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Dienstortes, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden. § 10 findet Anwendung.

(4) Reisekosten von Bewerbern, die zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch eingeladen werden, können nur nach vorheriger Genehmigung übernommen werden.

(5) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.“

12. Hinter § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Reisetätigkeit als Dienstgeschäft

Bedienstete, bei denen die Fortbewegung außerhalb der Dienststätte zu den Aufgaben des übertragenen Dienstpostens zählt und die im Rahmen ihrer Tätigkeit an einem auswärtigen Geschäftsort übernachten müssen, werden Reisekosten nach §§ 8 und 9 erstattet. Die Dienstreise beginnt nach Beendigung des Dienstgeschäftes mit der Fahrt zur auswärtigen Unterkunft und endet mit der Ankunft an der Dienststätte oder der Wohnung, ansonsten mit der Aufnahme eines Dienstgeschäftes. Notwendige Fahrkosten werden nach §§ 5 bis 7 erstattet. § 18 Absatz 3 findet Anwendung.“

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Erkrankung während einer Dienstreise

Erkranken Dienstreisende und können deswegen nicht an ihren Wohnort zurückkehren, wird ihnen die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus werden für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort erstattet. Für eine Besuchsreise einer oder eines Angehörigen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung der bzw. des Dienstreisenden werden Fahrtauslagen gemäß § 5 Absätze 1 und 3 bis 5 oder § 7 Absatz 1 erstattet.“

14. Hinter § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Wird die Verbindung einer Dienstreise mit einer privaten Reise genehmigt, ist die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob die Dienstreise unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Dienstort zum Geschäftsort und unmittelbar nach dem Dienstgeschäft von diesem zum Dienstort durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen. Wird eine Dienstreise mit Urlaub, Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich im Umfang von

insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten als Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach den §§ 5 bis 7 erstattet; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die dafür notwendige zusätzliche Reisezeit gewährt.

(2) Wird in besonderen Fällen angeordnet oder genehmigt, dass der Dienstgang oder die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 1 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen. Entsprechendes gilt, wenn in diesen Fällen die Dienstreise an der Wohnung oder Dienststätte beginnt oder endet. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Zusätzlich werden die Fahrtauslagen für die kürzeste Reises Strecke von der Wohnung zum Urlaubsort, an dem die Bediensteten die Anordnung erreicht, im Verhältnis des nicht genutzten Teils der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet.

(4) Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen für Leistungen und Produkte, die aus diesen Gründen nicht genutzt werden konnten; hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Absatz 3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.“

15. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Bei Dienstreisen im Ausland wird eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert am 27. März 2021 (BGBl. I S. 660), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit der Maßgabe erstattet, dass bei Bezugnahme auf besoldungsrechtliche Regelungen des Bundes diese nur soweit anzuwenden sind, als sie nicht durch Landesrecht ersetzt sind. § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Fahr- und Flugkostenerstattung sowie die Wegstreckenentschädigung zwischen Inland und europäischem Ausland bestimmt sich nach den §§ 5 bis 7.“

16. Die §§ 16a und 16b werden aufgehoben.

17. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Trennungsgeld

(1) In § 1 Absatz 1 genannte Personen, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnorts ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Aufwendungen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer vom Senat nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung. Gleiches gilt für Umsetzungen und Zuweisungen nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I

S. 1010), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389 S. 1, 8), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen, die zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden, können die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen im Sinne des Absatzes 1 ganz oder teilweise erstattet werden.“

18. Hinter § 17 wird die Textstelle

„Abschnitt 4

Erstattungsverfahren“

eingefügt.

19. Die §§ 18 bis 20 erhalten folgende Fassung:

„§ 18

Abschlag, Aufwands- und Pauschvergütung

(1) Dienstreisende können auf Antrag eine Abschlagszahlung auf die voraussichtlich zustehende Reisekostenvergütung erhalten.

(2) Dienstreisende, denen regelmäßig geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (etwa bei Schulfahrten oder häufigen Dienstreisen zu demselben Ort), erhalten anstelle der Reisekostenvergütung nach § 1 Absatz 5 Satz 2 Nummern 4 bis 6 oder Teilen davon entsprechend den notwendigen Reisekosten eine Aufwandsvergütung.

(3) Bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen kann an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2 Nummern 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewährt werden, die sich nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen bemisst.

§ 19

Ausschlussfrist und Antragsverfahren

(1) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn diese nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs, in den Fällen des § 11 Absatz 2 mit Ablauf des Tages, an dem der oder dem Berechtigten bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird oder vorzeitig beendet wurde.

(2) Die Aufwendungen sind durch Kostenbelege nachzuweisen. Die Belege sind als deutlich lesbare Kopien oder in elektronischer Form einzureichen. Belegen in ausländischer Sprache ist auf Anforderung eine deutsche Übersetzung beizufügen.

(3) Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage von Originalbelegen verlangen. Werden diese Belege nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anforderung vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt und bereits gewährte Teilleistungen zurückgefordert werden. Eine Rücksendung von Belegen erfolgt nicht.

§ 20

Bewilligungsbescheid und Rückforderung

(1) Der Bescheid über die Gewährung einer Reisekostenvergütung kann vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen und versendet werden.

(2) Die Rückforderung zu viel gezahlter Reisekosten richtet sich nach § 84a des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594), in der jeweils geltenden Fassung.“

20. Hinter § 20 wird die Textstelle

„Abschnitt 5

Übergangsbestimmung“

eingefügt.

21. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Übergangsbestimmung

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angetretene Dienstreisen findet das Hamburgische

Reisekostengesetz in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung Anwendung.“

22. Die Abschnitte III (mit den §§ 22 und 23) und IV (mit den §§ 24 und 25) werden aufgehoben.

23. Die Anlage wird aufgehoben.

§ 2

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Abschnitts- und Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. November 2024.

Der Senat

**Dreizehntes Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 19. November 2024**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Feststellung der gesundheitlichen Eignung“.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 10 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 10a Dienstliche Beurteilung“.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 51 erhält folgende Fassung:
„§ 51 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Altersgeld“.
 - 1.4 Der Eintrag zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„5. Justiz

§ 115 Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Justiz zur Verwendung in Aufgaben des Justizvollzugs

§ 115a Übertragung des Amtes Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher“.

- 1.5 Der Eintrag zu § 120 wird gestrichen.
2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei gleichem Rang nach Absatz 3 Satz 3 haben diejenigen Bewerberinnen und Bewerber den Vorrang, die
 1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1483), zuletzt geändert am 22. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 17 S. 1, 27), in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
 2. mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert am 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1241), in der jeweils geltenden Fassung tätig gewesen sind,
 3. das freiwillige soziale Jahr oder das freiwillige ökologische Jahr im Sinne der §§ 3 und 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert am 23. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 170 S. 1, 2), in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
 4. einen Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt

geändert am 23. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 170 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben, oder

5. andere von der obersten Dienstbehörde als gleichwertig anerkannte Freiwilligendienste geleistet haben.“
- 2.2 In Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.
- 2.3 In Satz 5 wird die Textstelle „Satz 2“ durch die Wörter „den vorstehenden Regelungen“ ersetzt.
3. In § 8 werden die Wörter „der Senat“ durch die Wörter „die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Feststellung der gesundheitlichen Eignung“.
- 4.2 Absatz 1 wird aufgehoben.
- 4.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
- 4.4 Im neuen Absatz 2 wird hinter der Textstelle „(BGBl. I S. 2529, 3672)“ die Textstelle „, zuletzt geändert am 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 934),“ eingefügt.
- 4.5 Absatz 4 wird aufgehoben.
5. Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Dienstliche Beurteilung
(§ 9 BeamtStG)

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung von Beamtinnen und Beamten sind grundsätzlich regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, zu beurteilen (Regelbeurteilung). Sie sind außerdem zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung).

(2) Die in der übertragenen Funktion erbrachte fachliche Leistung sowie die Eignung und Befähigung sind unter Verwendung von Beurteilungsstufen (Noten) zu beurteilen. Dabei ist der aktuelle Stand unter Berücksichtigung der Entwicklung über den gesamten Beurteilungszeitraum zu Grunde zu legen.

(3) Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage von Einzelmerkmalen. Die Einzelmerkmale sollen insgesamt Eignung, Befähigung und fachliche Leistung möglichst ganzheitlich abbilden. Für jedes Einzelmerkmal ist ein Einzelurteil zu bilden. Beurteilungsmaßstab sind die Anforderungen des innegehabten oder, im Falle einer Beurteilung zum Zwecke der Feststellung der Bewährung in den Aufgaben eines höherwertigen Statusamtes, die Anforderungen des angestrebten Statusamtes. Die Einzelurteile sind in einem Gesamturteil zusammenzuführen. Bei Beamtinnen und Beamten mit Führungsaufgaben sind ergänzende Einzelurteile für die Führung zu bilden und in einem Führungsgesamturteil zusammenzuführen. Das Gesamturteil nach Satz 5 und das Führungsgesamturteil sind gewichtet zu einem übergreifenden Gesamturteil zusammenzuführen. Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Laufbahnen oder Laufbahnzweige auf die ergänzende Beurteilung von Führung verzichtet werden, wenn hierfür auf Grund von Besonderheiten in der Laufbahn beziehungsweise im Laufbahnzweig oder auf Grund der personellen oder organisatorischen Strukturen der Dienststellen kein Bedarf

besteht; die Sätze 6 und 7 finden in diesem Falle keine Anwendung.

(4) Die Beurteilung soll eine Einschätzung der Fähigkeiten und Kenntnisse der zu beurteilenden Person, die für ihre zukünftige dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können, enthalten (Potenzialeinschätzung). Erfolgt eine Anlassbeurteilung zum Zwecke der Vorbereitung einer beamtenrechtlichen Entscheidung oder Maßnahme, so muss die Beurteilung einen Vorschlag im Hinblick auf die sich aus dem Beurteilungsanlass ergebende beamtenrechtliche Entscheidung oder Maßnahme enthalten.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Regel- und Anlassbeurteilungen zu erlassen, insbesondere über

1. das Beurteilungsverfahren und die Beurteilungszeiträume,
2. die Beurteilenden und die an der Beurteilung mitwirkenden Personen,
3. den Inhalt der Beurteilung, insbesondere die Festlegung der Einzelmerkmale nach Absatz 3 und die Bildung des Gesamturteils,
4. die ergänzende Beurteilung von Führung, die Festlegung der führungsbezogenen Einzelmerkmale, die Bildung des Führungsgesamturteils, die Bildung des bergreifenden Gesamturteils sowie Ausnahmen hiervon gemäß Absatz 3 Satz 8,
5. die Form der Noten sowie die Notenskalen für die Einzel- und die Gesamturteile,
6. die Potenzialeinschätzung,
7. das Verfahren bei Abordnungen, Zuweisungen und Projektarbeit sowie Beurteilungsbeiträge aus diesen oder anderen Anlässen,
8. die Voraussetzungen, die inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren, insbesondere auch zur Bildung von Referenzgruppen, einer fiktiven Fortschreibung von Beurteilungen,
9. dienstliche oder persönliche Anlässe, die eine Beurteilung erfordern, sowie besondere Anforderungen an Anlassbeurteilungen,
10. Ausnahmen von der Beurteilungspflicht,
11. Maßnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung der Bewertungsmaßstäbe, beispielsweise durch die Einrichtung von Beurteilungskonferenzen oder die Festlegung von Richtwerten einschließlich der Möglichkeit von Ausnahmen,
12. die Möglichkeit, in die Beurteilung zusätzlich zu den Einzelmerkmalen nach Nummer 3 vorrangig für Zwecke der Personalentwicklung bewertbare Wahlmerkmale aufzunehmen sowie den bei der Beurteilung der Wahlmerkmale anzuwendenden Beurteilungsmaßstab sowie
13. die statistische Auswertung von Beurteilungen.

Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 für bestimmte Laufbahnen oder Laufbahnzweige durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige Behörde weiter übertragen. Für Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte kann der jeweilige Dienstherr abweichende Regelungen erlassen.“

6. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Nummer 1 werden die Wörter „vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten“ durch die Wörter „im Falle der Übertragung einer höherwertigen Funktion vor Feststellung der Eignung für ein höheres Statusamt“ ersetzt.
- 6.2 Nummer 3 wird gestrichen.
- 6.3 Nummer 4 wird Nummer 3.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. die Beamtin oder der Beamte ohne Mitwirkung des Landespersonalausschusses abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 während der Probezeit befördert werden; das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.“
- 7.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Soweit in den Fällen des Nachteilsausgleichs für ehemalige Soldatinnen und Soldaten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2056), zuletzt geändert am 30. März 2021 (BGBl. I S. 402, 438), in der jeweils geltenden Fassung und dem Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 247 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung sowie für ehemalige Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz in der Fassung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1347, 2301), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652, 2692), und Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz in diesen Gesetzen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.“
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Satz 1 wird die Textstelle „10 und“ gestrichen.
- 8.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 8.2.1 In Nummer 4 wird die Textstelle
 „einschließlich der Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen,“
 durch die Textstelle
 „einschließlich der Möglichkeit, neben den Fällen eines Nachteilsausgleichs nach § 23, Ausnahmen zuzulassen, insbesondere wenn bereits ein Beamtenverhältnis besteht oder bestanden hat, ein besonderes Interesse an der Gewinnung oder Bindung vorliegt oder der berufliche Werdegang die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen lässt; dabei sollen angemessene Obergrenzen für das Hinausschieben der Altersgrenzen festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass kein Verhältnis zwischen Dienstzeit und Versorgung entsteht, das auch unter Berücksichtigung der vorgenannten besonderen Umstände unangemessen wäre,“
 ersetzt.
- 8.2.2 Nummer 9 wird gestrichen.
- 8.2.3 Die Nummern 10 und 11 werden Nummern 9 und 10.
9. In § 26 Satz 2 Nummer 1 wird hinter dem Wort „Altersgrenzen“ die Textstelle „; § 25 Satz 2 Nummer 4 gilt entsprechend“ eingefügt.
10. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- 10.2 Es wird folgender Satz angefügt:
 „Das Einverständnis bedarf der Schrift- oder Textform.“
11. In § 28 Absatz 5 wird das Wort „Schriftform“ durch die Textstelle „Schrift- oder Textform“ ersetzt.
12. In § 30 Absätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „der Senat“ durch die Wörter „die oberste Dienstbehörde“ ersetzt.
13. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- 13.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Entscheidung ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.“
- 13.3 Im neuen Satz 3 wird das Wort „Entlassungsverfügung“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.
14. § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411 S. 1, 3), sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben oder.“
15. § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Umschlag“ die Wörter „oder in einem nach dem Stand der Technik abgesicherten digitalen Verfahren“ eingefügt.
- 15.2 In Satz 3 werden hinter dem Wort „verschlossen“ die Wörter „oder elektronisch besonders gesichert“ eingefügt.
16. In § 45 Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Die Entscheidung ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Entscheidung kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden; Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“
17. § 51 wird wie folgt geändert:
- 17.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früherer Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Altersgeld (§ 47 BeamStG)“.
- 17.2 Der bisherige Text wird Absatz 1.
- 17.3 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Auf frühere Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Altersgeld findet § 47 Absatz 2 Satz 1 BeamStG entsprechende Anwendung.“
18. § 57 erhält folgende Fassung:
 „§ 57
 Dienstkleidung, äußeres Erscheinungsbild (§ 34 BeamStG)
 (1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet Dienstkleidung zu tragen, wenn und soweit dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist. Die Dienstkleidung wird unentgeltlich gewährt. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann nähere Bestimmungen über die Gestaltung und das Tragen der Dienstkleidung sowie über das beim Tragen der Dienstkleidung zu wahrende einheitliche Erscheinungsbild erlassen, sofern dies nicht in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 geregelt ist.“

- (2) Der Senat kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das nach § 34 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BeamtStG während des Dienstes zu wahrende Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten treffen. Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds können nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung setzt voraus, dass die Erscheinungsmerkmale bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug von Dritten wahrgenommen werden können und die Beamtin oder der Beamte regelmäßig Amtshandlungen vornimmt, bei denen es in besonderem Maße auf die weltanschauliche und religiöse Neutralität des Staates und seiner Amtsträgerinnen und Amtsträger ankommt.“
19. In § 63 Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Textstelle „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 30. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 173 S. 1, 2),“ eingefügt.
20. In § 63a Absatz 3 Satz 1, § 63b Absatz 2 Satz 1, § 66 Absatz 1, § 70 Absatz 4 Satz 2, § 72 Absatz 2, § 75 Satz 3 und § 83 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
21. § 71 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Das Wort „schriftliches“ wird gestrichen.
- 21.2 Es wird folgender Satz angefügt:
- „Das Verlangen ist aktenkundig zu machen und auf Ersuchen der Beamtin oder des Beamten schriftlich oder in Textform zu bestätigen.“
22. In § 75 Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch die Textstelle „Schrift- oder Textform“ ersetzt.
23. § 80 wird wie folgt geändert:
- 23.1 In Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 155 S. 1, 27), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- 23.2 Hinter Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:
- „(11) Über Anträge auf Gewährung von Beihilfen darf in einem ausschließlich automatisierten Verfahren entschieden werden, sofern kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger zu bearbeiten; § 35a des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 109), sowie § 92 Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung.“
- 23.3 Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.
24. In § 89 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und hinter dem Wort „Information“ die Textstelle „in Schrift- oder Textform“ eingefügt.
25. In § 92 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 80 Absatz 11 bleibt unberührt.“
26. In § 93 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Bei bedeutsamen Vorhaben soll eine rechtzeitige und umfassende Erörterung der wesentlichen Inhalte mit den Spitzenorganisationen stattfinden.“
27. § 94 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 27.1 Nummer 1 wird gestrichen.
- 27.2 Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
28. In § 97 Absatz 3 wird die Textstelle „Nummer 2“ durch die Textstelle „Nummer 1“ ersetzt.
29. In § 101 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit.“
30. In § 103 wird folgender Satz angefügt:
- „Sollen elektronische Verfügungen oder Entscheidungen nach ihrer Verkörperung zugestellt werden, so genügt die Zustellung eines Ausdrucks.“
31. § 114 erhält folgende Fassung:
- „§ 114
Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr
(1) Auf die Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr sind die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
(2) Für die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 gelten § 107 Absatz 1 und die §§ 108, 109 und 111 bis 113 entsprechend.“
32. Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Justiz
§ 115
Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Justiz zur Verwendung in Aufgaben des Justizvollzugs
(1) Auf Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz in den Laufbahnzweigen zur Verwendung in Aufgaben des Justizvollzugs sind die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
(2) Für Beamtinnen und Beamte nach Absatz 1 gilt § 108 entsprechend.
(3) Der Senat kann durch Rechtsverordnung nach § 25 bestimmen, dass Laufbahnzweige in der Laufbahn Justiz, die die Funktionen des Justizvollzuges umfassen, als Einheitslaufbahn ausgestaltet werden.“
- § 115a
Übertragung des Amtes Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher
Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 können Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen der Fachrichtung Justiz während der Probezeit in das Amt Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher befördert werden, wenn die Voraussetzungen dafür durch erfolgreiche Absolvierung des entsprechenden Vorbereitungsdienstes erworben worden sind. Die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn sind nicht zu durchlaufen.“
33. § 118 wird wie folgt geändert:
- 33.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Als Professorin oder Professor darf in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit nur beru-

fen werden, wer noch nicht das 52. Lebensjahr vollendet hat. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn bereits ein Beamtenverhältnis besteht oder besondere dienstliche Interessen vorliegen.“

33.2 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

34. § 120 wird aufgehoben.

35. § 122 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmung bedarf im Falle einer Versetzung zu einem anderen Dienstherrn der Schriftform, in allen anderen Fällen der Schrift- oder Textform.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Disziplinargesetzes

Das Hamburgische Disziplinargesetz vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 528), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter dem Eintrag zu § 20 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 21 Zustellung im behördlichen Disziplinarverfahren“.

1.2 In Teil 7 wird hinter dem Eintrag zu § 73 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 73a Abschöpfung von erlangten Vorteilen“.

2. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Frühere Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Altersgeld gelten, auch soweit der Anspruch ruht, als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte; das Altersgeld gilt als Ruhegehalt.“

3. In § 2 Absatz 4 wird die Textstelle „20. Februar 2002 (BGBl. I S. 955), zuletzt geändert am 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3340)“ durch die Textstelle „15. August 2011 (BGBl. I S. 1731), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 392 S. 1, 4)“ ersetzt.

4. § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird die Aussetzung angeordnet, so ist dies der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen, wenn die Beamtin oder der Beamte gemäß § 23 Absatz 5 Satz 1 über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unterrichtet worden ist.“

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts“ gestrichen.

5.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehaltes nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten anzuhalten oder wenn dies zur Wahrung des Ansehens des Berufsbeamten-tums erforderlich ist.“

6. Hinter § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Zustellung im behördlichen Disziplinarverfahren
Sollen elektronisch erstellte Entscheidungen und Verfügungen im behördlichen Disziplinarverfahren nach ihrer Verkörperung zugestellt werden, so gilt § 103 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15.

Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594).“

7. In § 22 wird die Textstelle „und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987),“ durch die Textstelle „, der Verwaltungsgerichtsordnung“ und die Textstelle „VwGO vom 29. März 1960 (HmbGVBl. S. 291), zuletzt geändert am 14. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 99)“ durch die Textstelle „Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 vom 29. März 1960 (HmbGVBl. S. 291), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455)“ ersetzt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „oder schriftlich“ durch die Textstelle „, schriftlich oder in Textform“ ersetzt.

8.2 In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen Äußerung“ durch die Textstelle „Äußerung in Schrift- oder Textform“ ersetzt.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

9.1.1 In Nummer 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

9.1.2 In Nummer 2 werden die Wörter „schriftliche Äußerung“ durch die Textstelle „Äußerung in Schrift- oder Textform“ ersetzt.

9.2 In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

10. In § 32 Absatz 2 Satz 1, § 33 Absatz 5 und § 40 Absatz 1 wird jeweils die Textstelle „schriftlich zu erlassen,“ gestrichen.

11. § 72 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

11.1 In Satz 1 wird die Textstelle „vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert am 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621, 4623)“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 30)“ ersetzt.

11.2 In Satz 3 werden hinter dem Wort „kann“ die Wörter „,ihr oder“ eingefügt.

12. In Teil 7 wird hinter § 73 folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a

Abschöpfung von erlangten Vorteilen

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der durch einen schuldhaften Verstoß gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten oder für einen solchen Verstoß etwas erlangt hat, hat das Erlangte dem Dienstherrn auf Verlangen herauszugeben, soweit nicht aufgrund anderer Vorschriften die Herausgabe des Erlangten oder die Einziehung von Taterträgen angeordnet worden oder das Erlangte auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. § 49 Absatz 2 HmbBG gilt entsprechend. Umfang und Wert des Erlangten können geschätzt werden.

(2) Die Herausgabe nach Absatz 1 ist in der jeweils abschließenden Entscheidung anzuordnen. Ist dies nicht erfolgt, kann die Herausgabe nachträglich durch Bescheid angeordnet werden, solange kein Verwertungsverbot nach § 79 eingetreten ist.“

13. In § 76 Absatz 2 wird die Textstelle „vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert am 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2665, 2708)“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 156),

zuletzt geändert am 7. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 302 S. 1, 6), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

14. In § 84 Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hamburgische Personalvertretungsgesetz vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 3. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 193), wird wie folgt geändert

1. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Verlangen einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber hat die Dienststelle in ihr Intranet einen Verweis auf den Internetauftritt der Gewerkschaft oder der Arbeitgebervereinigung aufzunehmen.“
2. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wahlberechtigt sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes, die länger als zwölf Monate beurlaubt sind oder deren Beurlaubung noch länger als zwölf Monate andauert.“
3. In § 43 Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
4. In § 50 Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Wörtern „notwendig ist“ die Textstelle „; Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend“ eingefügt.
5. In § 56 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Personalrat kann die Personalversammlung im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle mittels Videokonferenz in Nebenstellen oder Teile der Dienststelle übertragen. § 36 Absatz 3 Satz 2 Nummern 1 und 2 sowie Satz 3 gilt entsprechend. Die Möglichkeit zur Durchführung von Teilversammlungen bleibt unberührt.“
6. In § 80 Absatz 6 Satz 4 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
7. § 81 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
- 7.2 In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die oder der Vorsitzende kann festlegen, dass die Sitzung vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder der Schlichtungsstelle mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird, sofern kein Mitglied Einwendungen erhebt. § 36 Absatz 3 Satz 2 Nummern 1 und 2 sowie Satz 3 gilt entsprechend.“
- 7.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich oder in Textform festzustellen und den Beteiligten bekannt zu geben.“
8. § 82 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
- 8.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 8.2.1 In Satz 3 werden hinter den Wörtern „schriftliche Äußerung“ die Wörter „oder eine Äußerung in Textform“ eingefügt.

- 8.2.2 Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die oder der Vorsitzende kann festlegen, dass die Sitzung vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Beisitzer mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden kann, sofern kein Mitglied Einwendungen erhebt. § 36 Absatz 3 Satz 2 Nummern 1 und 2 sowie Satz 3 gilt entsprechend.“

- 8.3 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluss der Einigungsstelle ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich oder in Textform festzustellen und zu begründen.“

- 8.4 Absatz 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die endgültige Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.“

9. In § 84 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ und hinter dem Wort „unterzeichnet“ die Wörter „oder in Textform gebilligt“ eingefügt.

10. § 88 wird wie folgt geändert:

- 10.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 10.1.1 In Nummer 12 Buchstabe b werden hinter den Wörtern „Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung“ die Wörter „für Tarifbeschäftigte“ eingefügt.

- 10.1.2 Nummer 24 erhält folgende Fassung:

„24. Erlass von Beurteilungsrichtlinien für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie von den für Beamtinnen und Beamten geltenden Regelungen abweichen.“

- 10.2 In Absatz 4 Satz 3 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

11. § 93 wird wie folgt geändert:

- 11.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Berufsverbände“ die Wörter „schriftlich oder in Textform“ eingefügt.

- 11.2 In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 555), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie können auf begrenzte Zeit für Aufgaben der Forschung in ihrem Fach, für Entwicklungsaufgaben im Rahmen angewandter Forschung oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben von anderen Aufgaben ganz oder teilweise freigestellt werden. Eine Freistellung für in der Regel ein Semester unter Belassung der Dienstbezüge (Forschungssemester) ist möglich, soweit die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen, die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten sowie am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf die Aufgaben in der Krankenversorgung nicht beeinträchtigt werden. Die Freistellung entbindet nicht von der Abnahme von Prüfungen und den Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung. Zwischen zwei Freistellungen derselben Hochschullehrerin oder desselben Hochschullehrers muss ein Zeitabstand von mindestens acht Semestern liegen; hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Zusätzliche Kosten dürfen durch die Freistellung nicht entstehen. Das Vorhaben

ist in einem Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters schriftlich darzulegen. Nach Beendigung des Forschungssemesters ist der Hochschule ein schriftlicher Bericht vorzulegen.“

2. In § 90 Absatz 6 Nummer 4 wird hinter dem Wort „Lehrverpflichtung“ die Textstelle „sowie Entscheidungen über Anträge nach § 12 Absatz 3 Satz 6 und Entgegennahme von Berichten nach § 12 Absatz 3 Satz 7“ eingefügt.

Artikel 5

Hamburgisches Personalauswahlgesetz

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes gelten für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594), für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg sowie für Bewerberinnen und Bewerber um die Einstellung als Beamtin oder Beamter im Sinne des § 1 Absatz 1 HmbBG oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Besondere rechtliche Vorschriften, insbesondere über die Auswahl von Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Widerruf, über das Findungsverfahren nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und über die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, bleiben unberührt. Dieses Gesetz gilt nicht für die Einstellung von Personen nach § 4 Absatz 4 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 599).

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für den Rechnungshof, sofern nicht das Gesetz über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt vom 2. September 1996 (HmbGVBl. S. 219), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), anderes bestimmt oder sich aus der unabhängigen Stellung des Rechnungshofes anderes ergibt.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident der Hamburgischen Bürgerschaft sowie die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit können in ihrem jeweiligen Personalverantwortungsbereich von diesem Gesetz abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Grundsatz der Bestenauslese

Bei der Einstellung in ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis, bei der Ernennung in ein Beförderungsamtsamt und bei der auf Dauer angelegten Übertragung höherwertiger Dienstposten oder Arbeitsplätze hat die Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen. Die Beamtin oder der Beamte beziehungsweise die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss die für den Dienstposten beziehungsweise Arbeitsplatz zwingend erforderlichen Anforderungen erfüllen. Es muss zu erwarten sein, dass sie oder er den Anforderungen des Dienstpostens beziehungsweise Arbeitsplatzes gewachsen ist.

§ 3

Ausschreibungen

Einer Einstellung soll eine öffentliche Ausschreibung oder ein allgemein zugänglicher Hinweis auf diese im Internet

vorausgehen. Die Bewerberinnen und Bewerber für die Übertragung höherwertiger Dienstposten oder Arbeitsplätze sollen durch Ausschreibung ermittelt werden.

§ 4

Grundlagen für Auswahlentscheidungen

Auswahlentscheidungen werden auf der Grundlage von Beurteilungen und anderer geeigneter eignungsdiagnostischer Instrumente wie Zeugnisse, wissenschaftlich fundierter Auswahlverfahren, insbesondere von Auswahlkommissionen durchgeführter systematischer Personalauswahlgespräche, strukturierter Interviews oder Assessment-Center getroffen. Insbesondere bei der Auswahl von Nachwuchskräften kommen auch Schul-, Berufs- oder Hochschulabschlüsse in Betracht. Werden für eine Auswahlentscheidung mehrere eignungsdiagnostische Instrumente herangezogen, so soll deren Gewichtung im Vorhinein festgelegt werden.

§ 5

Ausführungsvorschriften

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Regelungen über

1. die Ausschreibungspflicht, Bereiche und Fallgruppen, die von der Ausschreibungspflicht ausgenommen sind, sowie Ausschreibungsverzichte im Einzelfall,
2. Art, Inhalt und Verfahren der Ausschreibung sowie die zu beachtenden Fristen,
3. zulässige eignungsdiagnostische Instrumente, hierbei zu erfüllende Anforderungen sowie die Gewichtung erlassen.

Artikel 6

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142), geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 384), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag zu § 2 gestrichen.
2. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten

Die Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 12. September 2023 (HmbGVBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn durch die Teilnahme an einer im dienstlichen Interesse liegenden und mit Zustimmung des Dienstherrn aufgenommenen Aus- oder Fortbildung die für die Erfüllung von Laufbahnaufgaben zur Verfügung stehende Arbeitszeit reduziert ist; dies gilt auch dann, wenn sich die Reduktion nicht auf die regelmäßige, sondern auf die jährliche Arbeitszeit bezieht.“
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einen höher bewerteten Dienstposten“ durch die Wörter „ein höheres Amt“ ersetzt.
3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Nachteilsausgleich

(1) Zum Ausgleich einer Verzögerung des beruflichen Werdegangs nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 HmbBG infolge der

Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen kann abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HmbBG bereits während der Probezeit befördert werden,

1. wer sich innerhalb von sechs Monaten oder im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin nach der Geburt oder der Beendigung der Betreuung oder Pflege oder nach dem Abschluss der im Anschluss an die Geburt oder Betreuung oder Pflege begonnenen oder fortgesetzten vorgeschriebenen Ausbildung beworben hat, wenn diese Bewerbung zu diesem Einstellungstermin oder zu einem der unmittelbar anschließenden Einstellungstermine, für den die Bewerbung aufrecht erhalten oder erneuert wurde, zur Einstellung geführt hat, oder
2. wer infolge der durch Geburt, Betreuung oder Pflege eintretenden Unterbrechung der Probezeit eine kalendermäßig verlängerte Probezeit zurückzulegen hat.

Als Ausgleich, um den die Beförderung vorgezogen werden kann, können je Kind die tatsächliche Verzögerung bis zu einem Zeitraum von einem Jahr, bei mehreren Kindern höchstens drei Jahre angerechnet werden. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur einmal gewährt. Bei einer gleichzeitigen Kinderbetreuung durch mehrere Personen erhält nur eine Person den Ausgleich. Für die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend; der Ausgleich darf zusammen mit einem Ausgleich aufgrund Kindesbetreuung insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

(2) Die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 gemäß § 23 Absatz 4 HmbBG zum Ausgleich einer Verzögerung des beruflichen Werdegangs für ehemalige Soldatinnen und Soldaten, Zivildienstleistende und Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer setzt voraus, dass aufgrund von Bestimmungen des Bundes berufliche Verzögerungen nach § 9 Absatz 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2056), zuletzt geändert am 30. März 2021 (BGBl. I S. 402, 438), oder § 17 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert am 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1241), in ihrer jeweils geltenden Fassung auszugleichen sind. Als Ausgleich werden geleistete Zeiten des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes und Zeiten, aufgrund derer nach §§ 14b und 14c des Zivildienstgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1347, 2301), zuletzt geändert 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652, 2692), in der jeweils geltenden Fassung der Beamte nicht zum Zivildienst herangezogen wurde, sowie weitere Zeiten, soweit diese aufgrund der Dienste zu einer späteren Einstellung als Beamtin oder Beamter geführt haben, jeweils bis zu einer Dauer von insgesamt einem Jahr, Zeiten als Entwicklungshelferin und Entwicklungshelfer unter den Voraussetzungen des § 17 des Entwicklungshelfer-Gesetzes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes angerechnet.

(3) Zum Ausgleich einer Verzögerung des beruflichen Werdegangs nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HmbBG ist dem Höchstalter für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst oder in ein Beamtenverhältnis auf Probe bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund der Zeiten der Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von einer Bewerbung um Einstellung vor Erreichen der jeweils vorgesehenen Höchstaltersgrenze abgesehen haben, je Kind oder Pflegefall ein Ausgleichszeitraum von drei Jahren,

maximal jedoch ein Ausgleichszeitraum von sechs Jahren hinzuzurechnen. Der Ausgleichszeitraum ist um Zeiten einer vorangehenden oder zwischenzeitlichen Ausbildung, Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit zu vermindern, soweit diese nicht für den Befähigungserwerb oder die Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt zugrunde gelegt werden, im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege stehen oder nach Absatz 2 berücksichtigungsfähig sind.

(4) Die für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehenen Höchstaltersgrenzen gelten nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3055), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 247 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung sowie in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen.

(5) Menschen mit Behinderung dürfen bei der Einstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung oder Zulassung zum Aufstieg nicht benachteiligt werden. Einer für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst oder in das Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehenen Höchstaltersgrenze ist bei Schwerbehinderten ein Zeitraum von fünf Jahren hinzuzurechnen. Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die Wahrnehmung der Laufbahnaufgaben verlangt werden. Schwerbehinderte haben Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerbern gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. In Prüfungsverfahren sind für Schwerbehinderte die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren; die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden. Bei der Gestaltung des Dienstpostens des schwerbehinderten Menschen ist der Eigenart der Behinderung Rechnung zu tragen. Bei der Beurteilung der fachlichen Leistungen von Schwerbehinderten ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch ihre Behinderung zu berücksichtigen.“

4. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehenen Höchstaltersgrenzen gelten nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 247 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung sowie in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 9 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen.“

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ausnahmen der obersten Dienstbehörde

(1) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen zulassen von den Vorschriften über

1. das Mindest- und Höchstalter für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst oder das Beamtenverhältnis auf Probe (§§ 5, 11),
2. die Voraussetzungen zum Erwerb des Qualifizierungsstandes für die Übertragung eines über dem jeweiligen zweiten Einstiegsamt liegenden Beförderungsamtes (§ 6 Absatz 4 Satz 2),

3. die Voraussetzungen und die Dauer der Bewährungszeit für den Laufbahnwechsel (§ 7),

4. die Voraussetzungen und die Dauer der Bewährungszeit für den Regelaufstieg nach § 8.

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 sind unbeschadet der Regelungen des Nachteilsausgleichs (§ 9) in Fällen oder für Gruppen von Fällen möglich, in denen

1. ein erhebliches dienstliches Interesse an der Gewinnung oder der Bindung von Fachkräften besteht,

2. sich der berufliche Werdegang aufgrund des Erwerbs einer erforderlichen Vorbildung im zweiten Bildungsweg oder aus anderen, von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden, über die Regelungen des Nachteilsausgleichs hinausgehenden Gründen in einem Maße verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe,

3. eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter nach einer Entlassung wieder eingestellt werden soll,

4. die Höchstaltersgrenze zum Zeitpunkt des Antrages auf Einstellung noch nicht überschritten war oder die Mindestaltersgrenze zum beantragten Einstellungszeitpunkt erreicht sein wird.

Sind in den durch Absatz 1 Nummern 2 bis 4 in Bezug genommenen Vorschriften und den hierzu erlassenen besonderen Laufbahnbestimmungen Höchstaltersgrenzen vorgesehen, so findet Satz 1 sinngemäß Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr

§ 38 der Verordnung über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr vom 8. November 2011 (HmbGVBl. S. 479), zuletzt geändert am 12. September 2023 (HmbGVBl. S. 297, 299), erhält folgende Fassung:

„§ 38

Ausnahmeentscheidungen

Über Ausnahmen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 HmbLVO entscheidet die zuständige Behörde.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz

In § 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 12. September 2023 (HmbGVBl. S. 297, 299), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst ist als Einheitslaufbahn ausgestaltet. Er umfasst die Ämter von der Justizobersekretärin bis zur Justizhauptamtsinspektorin bzw. vom Justizobersekretär bis zum Justizhauptamtsinspektor.“

Artikel 10

Änderung der Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz vom 27. Februar 1973 (HmbGVBl. S. 29, 175),

zuletzt geändert am 11. November 2014 (HmbGVBl. S. 479), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 3 Satz 4 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

1.2 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ergänzend ist eine elektronische Bekanntgabe, die sich an die Angehörigen der Dienststelle wendet, zulässig.“

2. § 2 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Auslegung des Wählerverzeichnisses oder seiner Auszüge ist auf eine digitale Fundstelle dieser Verordnung hinzuweisen.“

3. § 3 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung ist zu begründen sowie der oder dem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die oder der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens am Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.“

4. In § 6 Absatz 3 Nummer 1 und § 33 Absatz 4 Nummer 1 wird jeweils hinter dem Wort „erhalten“ die Textstelle „; ergänzend ist eine elektronische Information, die sich ausschließlich an die Angehörigen der Dienststelle wendet, zulässig“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Hamburgischen Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung

In § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 5 Absatz 4 der Hamburgischen Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung vom 6. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 513, 516) werden jeweils hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung

Die Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung vom 6. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 513, 517) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

2. In § 11 Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

Artikel 13

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 Nummer 7.2 und Artikel 7 Nummer 4 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. April 2025 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(4) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10a Absatz 5 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025, sind Beurteilungen weiterhin auf der Grundlage der bis zum 30. November 2024 geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorzunehmen.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. November 2024.

Der Senat